

Deutsche Flagge: Neue Seeleute-Ausweise und Dienstbescheinigungen ersetzen Seefahrtbücher und Musterungen

Am 1. August 2013 wird das neue Seearbeitsgesetz in Kraft treten. Das Gesetz löst das bisherige Seemannsgesetz ab. Mit diesem Wechsel werden die bisherigen deutschen Seefahrtbücher abgeschafft. Auch finden keine An- und Abmusterungen vor den Seemannsämtern mehr statt. Stattdessen gibt es ab dem 1. August 2013 neue Dokumente und geänderte Zuständigkeiten.

1. Dienstbescheinigungen sind die neuen Fahrzeitanzeige für Seeleute

Ab dem 1. August 2013 sind die Reedereien dafür verantwortlich, ihren Seeleuten Bestätigungen über die Seefahrzeiten an Bord auszustellen. Diese sogenannten Dienstbescheinigungen müssen folgende Inhalte enthalten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und –ort sowie Anschrift des Besatzungsmitglieds,
- Name und Anschrift des Reeders (bei einem anderen Arbeitgeber auch zusätzlich dessen Name und Anschrift),
- Name des Schiffes, Schiffstyp, Identifikations-Nr. (= IMO-Nr.), Vermessung, Maschinenleistung und Fahrtgebiet,
- Beginn und Ende des Dienstes an Bord,
- Art und Dauer der geleisteten Dienste (es reicht die Angabe des Dienstrangs).

Die Besatzungsmitglieder können mit diesen Dienstbescheinigungen ihre Befähigungszeugnisse und -nachweise verlängern. Die Dienstbescheinigungen dürfen keine Beurteilungen der Leistungen enthalten - dafür gibt es das (Zwischen-)Arbeitszeugnis.

Die Reedereien können die Form der Dienstbescheinigungen selbst festlegen. Das ist bewusst so geregelt worden, damit jede Reederei ihre für sie beste Lösung entwickeln und anwenden kann. Denkbar sind verschiedene Varianten:

- elektronische Ausstellung der Fahrzeitanzeige, wenn das Besatzungsmitglied zustimmt oder
- einzelne Blätter oder
- ein gebundenes Seearbeitsbuch.

Nach unseren Informationen werden in Kürze Muster für gebundene Seearbeitsbücher auf dem Bücher- und Formularymarkt angeboten werden.

Die Reedereien müssen die ausgestellten Dienstbescheinigungen mindestens fünf Jahre aufbewahren - entweder als Kopie in Papierform oder elektronisch. Diese Verpflichtung dient dazu, dass die BG Verkehr auch im nach hinein die sichere Schiffsbesetzung von Schiffen prüfen kann.

Die Rechtsgrundlage für die Dienstbescheinigungen ist § 33 des Seearbeitsgesetzes. Im Seearbeitsübereinkommen (MLC) sind die Dienstbescheinigungen in der Leitlinie B2.1 geregelt.

Weitere Informationen:

Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr

Referat ISM/ILO

Telefon: +49 40 361 37-214

Fax: +49 40 361 37-204

Mail: mlc@bg-verkehr.de

2. Neue „Seeleute-Ausweise“ sind freiwillig

Ab August 2013 wird das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium neue „Seeleute-Ausweise“ ausstellen. Im Gegensatz zum Seefahrtbuch ist der „Seeleute-Ausweis“ freiwillig.

In die Seeleute-Ausweise können keine Fahrtzeiten von Seeleuten eingetragen werden. Der "Seeleute-Ausweis" wird fünf Jahre gültig sein und ist weder Passersatz noch amtlicher Identitätsnachweis. Der Seeleute-Ausweis dient lediglich als Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in der Seeschifffahrt.

Den Nachweis werden alle Seeleute gebührenpflichtig erhalten können, wenn diese
a) Inhaber einer gültigen Bescheinigung für den Dienst auf Kauffahrteischiffen sind oder
b) eine Tätigkeit als sonstiges Besatzungsmitglied auf einem Kauffahrteischiff, das die Bundesflagge führt, glaubhaft machen.

Der „Seeleute-Ausweis“ wird zunächst als "Papierbescheinigung" und erst ab 2014 als Kunststoffkarte ausgegeben. Besatzungsmitglieder sollten daher den „Seeleute-Ausweis“ in 2013 nur bei tatsächlichem Bedarf beantragen.

Antragsformulare und Informationen werden in Kürze im Internet (www.deutsche-flagge.de) zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Sachgebiet S12
Telefon: +49 40 31 90-71 25
Fax: +49 40 31 90-50 10
Mail: zeugnisse@bsh.de

3. Alte Musterrollen sollten aufbewahrt werden

Mit dem Inkrafttreten des Seearbeitsgesetzes am 1. August 2013 wird die Rechtsgrundlage für die Musterrollen wegfallen. Für die an Bord noch vorhandenen Musterrollen empfehlen wir:

1. Der Kapitän sollte die noch an Bord befindliche Musterrolle zu den Akten nehmen und mit einem Hinweis versehen, dass die Musterrolle zum 1. August 2013 durch die aktuelle Besatzungsliste nach § 22 des Seearbeitsgesetzes ersetzt wird.

2. Die an Bord befindlichen Musterrollen sollten entweder an Bord verwahrt werden oder zur Verwahrung an die Reederei übermittelt werden.

Es gibt keine ausdrückliche Regelung, ob und wie lange Musterrollen aufzubewahren sind. Wegen der Betriebsprüfungen der Rentenversicherung empfehlen wir in Anlehnung an die Dienstbescheinigungen, die Musterrollen 5 Jahre aufzubewahren.